

des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung verhindert, und mit einer Schutzvorrichtung gegen die Folgen eines Schlaffwerdens der Tragsaile (Hängeseil) versehen sein. Die Fördertrommeln sind mit schraubenförmigen Rillen zur Aufnahme der Seile zu versehen.

§ 18.

Wenn nicht die Fahrkorbedecke so beschaffen ist, daß sie den im Fahrkorbe befindlichen Personen Schutz gegen etwa herabfallende Teile des Triebwerkes oder andere Gegenstände gewährt, muß dicht unterhalb der Triebwerksteile ein sicherer Schutz gegen deren Herabstürzen angebracht werden.

Der Fahrkorb muß an denjenigen Seiten, welche keine Zugangsöffnungen enthalten, von dichten Wänden oder von Drahtgitter mit höchstens 2 cm Maschenweite umgeben sein.

Beschlößtüren am Fahrkorbe sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände an den Zugangsseiten des Fahrkorbes in voller Geschoßhöhe durchgeführt, völlig glatt und nicht mehr als 4 cm vom Fahrkorb entfernt sind. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.

§ 19.

L ä r m v o r r i c h t u n g.

In jedem Fahrkorbe, von dem aus nicht in allen seinen Stellungen eine Verständigung möglich ist, muß eine außerhalb des Schachtes hörbare Signallvorrichtung so angebracht sein, daß sie von den Fahrenden